



Stellungnahme zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen (BT-Drs. 18/7872 vom 15.03.2016)

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

Eigenständige Unternehmen bis 249 Mitarbeiter, deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro und deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht überschreiten, erhalten eine Steuerermäßigung („Forschungsbonus“) in Höhe von 15 Prozent aller abzugsfähigen FuE-Aufwendungen.

Zu den abzugsfähigen FuE-Aufwendungen zählen Personalkosten, Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke (soweit und solange für das FuE-Vorhaben genutzt), Kosten der Auftragsforschung, Kosten für Patente, Lizenzen, Beratungstätigkeiten, Durchführbarkeitsstudien, Zertifizierungen, soweit durch die FuE veranlasst, und sonstige einschlägige Betriebskosten. Gemeinkosten hingegen sind nicht förderfähig.

Der Forschungsbonus kann für eigene Forschungsvorhaben und für Auftragsforschung in Anspruch genommen werden. Unternehmen, die Forschungsaufträge für andere Unternehmen durchführen, erhalten den Forschungsbonus, wenn der Auftraggeber diesen nicht in Anspruch nimmt.

Eine Doppelförderung für das gleiche FuE-Vorhaben durch Forschungsbonus und Projektförderung ist ausgeschlossen. Zulässig hingegen ist die Inanspruchnahme von weiteren Beihilfen für andere Zwecke, z.B. steuerliche Investitionsanreize für regionale Zwecke oder der Investitionszulage.

Die Höhe des Forschungsbonus ist auf 15 Mio. Euro pro Unternehmen und FuE-Vorhaben begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich das Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt. Bei Durchführbarkeitsstudien sind es 7,5 Mio. Euro pro Studie.

Übersteigt der Forschungsbonus die tariflich zu zahlende Einkommen-/Körperschaftsteuer, wird der überschießende Betrag ausgezahlt. Dies kommt Unternehmen mit sehr hohen FuE-Aufwendungen zugute, die den unmittelbaren Liquiditätseffekt auch bei niedrigen zu versteuerndem Einkommen bzw. in Verlustjahren mitnehmen können.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Forschungsbonus ist das Vorliegen eines Zertifikats durch eine vom BMF anerkannte Zertifizierungsstelle. Das Zertifikat bescheinigt das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderfähigkeit der FuE-Aufwendungen und bindet die Finanzverwaltung bei der steuerlichen Veranlagung. Wird über einen Zeitraum von drei Monaten nach Antragstellung nicht hierüber entschieden, gilt der Antrag als bewilligt.

VCI-Stellungnahme

Der VCI begrüßt die Initiative der Bundestags-Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland durch eine steuerliche Forschungsförderung zu stärken. Um den Anteil der FuE-Ausgaben in Deutschland zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit mittelfristig auf 3,5 Prozent am BIP anzuheben, ist die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung in Deutschland unerlässlich. Die meisten OECD-Staaten fördern die Forschungsaktivitäten der Unternehmen durch steuerliche Instrumente, um den volkswirtschaftlichen Nutzen der Forschung in der Wirtschaft zu steigern. In der EU haben mittlerweile alle Länder bis auf Estland und Deutschland eine steuerliche Forschungsförderung eingeführt.

Damit eine steuerliche Forschungsförderung ihr volles Potential zur Stärkung der deutschen Volkswirtschaft entfalten kann, ist es allerdings nötig, dass Unternehmen aller Größenklassen in den Genuss einer steuerlichen Forschungsförderung kommen und nicht nur KMU, wie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen. Denn gerade große Unternehmen tragen erheblich zur Innovationskraft unseres Landes bei. Zudem stellt sich gerade bei internationalen Konzernen immer wieder die Frage nach den besten Innovationsstandorten für FuE-Investitionen. Für große Unternehmen mit vielfältigen internationalen Forschungsaktivitäten wirkt der Standortwettbewerb besonders stark. Hier spielt auch die steuerliche Forschungsförderung eine wichtige Rolle.

Die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung für alle Unternehmen schließt eine starke Mittelstandskomponente nicht aus. Im Unterschied zu dem Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN präferiert der VCI für eine Förderung aller Unternehmen bei einer auf den Kosten für FuE-Personal basierenden Bemessungsgrundlage mit unterschiedlichen Fördersätzen für kleine und für große Unternehmen. Durch die Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf die Personalkosten werden das Volumen der steuerlichen Forschungsförderung begrenzt und gleichzeitig Beschäftigungseffekte sowohl bei kleinen als auch bei großen Unternehmen bewirkt.

Der VCI hält die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gesetzentwurf gewählte Definition von FuE, den Ausschluss von Doppelförderung sowie die Handhabung der Auftragsforschung für zweckmäßig.

Der Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Forschungsbonus das Vorliegen eines Zertifikats durch eine vom BMF anerkannte Zertifizierungsstelle vor. Der VCI sieht diesen Vorschlag mit Skepsis und hält es für die Vermeidung von unnötiger Bürokratie für sinnvoll, die Prüfung zu Inanspruchnahme einer steuerlichen Forschungsförderung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

Abschließend soll noch eine ökonomische Betrachtung erfolgen: Eine steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen führt zu höheren Forschungsaufwendungen der Unternehmen und zu Wohlfahrtsgewinnen, wie die Studie „Ökonomische Effekte einer steuerlichen Forschungsförderung in Deutschland“ von Prof. Christoph Spengel, Universität Mannheim und ZEW und Prof. Wolfgang Wiegand, Universität Regensburg vom September 2011 zeigt. Eine umfassende volumenbasierte Steuergutschrift auf sämtliche FuE-Aufwendungen sei volkswirtschaftlich am effektivsten.

Beträgt die Steuergutschrift 10 Prozent, dann führe bei den Unternehmen jeder über Steuermittel eingesetzte Euro zu zusätzlichen FuE-Aufwendungen von 1,25 Euro, d. h. die FuE-Aktivitäten würden um 12,5 Prozent steigen. Volkswirtschaftlich beliefen sich die Netto-Wohlfahrtsgewinne bei einer 10prozentigen Steuergutschrift auf rund 15 Prozent des eingesetzten Finanzvolumens. Dies entspräche einem Gewinn für die deutsche Volkswirtschaft in Höhe von rund 750 Millionen Euro, beispielsweise durch Steuerermehreinnahmen und die wirtschaftliche Nutzung des technischen Fortschritts.